
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Verordnung EG BGS)

Vom 15. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 5 Abs. 2, Art. 8, Art. 13 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 8. März 2021¹⁾,

beschliesst:

1 Vollzug

§ 1 Vollzug

¹ Das Departement des Innern ist, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Behörde als zuständig bezeichnet wird, Vollzugsbehörde im Bereich des EG BGS.

² Im Bereich der Spiellokale ist das Interkantonale Labor für die Erteilung der Bewilligungen zuständig.

³ Das Sekretariat des Departements des Innern ist kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele.

2 Kleinspiele

§ 2 Bewilligung für Kleinspiele

¹ Gesuche um eine Bewilligung für die Durchführung von Kleinspielen sind spätestens drei Monate vor deren geplanter Durchführung beim Sekretariat des Departements des Innern mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

¹⁾ SHR [935.500](#).

§ 3 Information der Gemeinde

¹ Die Gemeinde, in welcher ein Kleinspiel durchgeführt werden soll, ist über die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels zu informieren.

3 Spiellokale**§ 4** Bewilligung für Spiellokale

¹ Gesuche gestützt auf Art. 14 EG BGS sind spätestens einen Monat vor der geplanten Neu- oder Wiedereröffnung eines Spiellokals beim Interkantonalen Labor mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 5 Standort neuer Spiellokale

¹ Zur Frage des Standortes von neuen Spiellokalen holt das Interkantonale Labor die Stellungnahme des Gemeinderates ein.

§ 6 Öffnungszeiten der Spiellokale

¹ Die Spiellokale dürfen von 10 Uhr bis Wirtschaftsschluss²⁾ geöffnet sein; an hohen Feiertagen sind sie geschlossen zu halten³⁾.

§ 7 Aufsicht in Spiellokalen

¹ Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin des Spiellokals ist verantwortlich für die Aufsicht im Spiellokal.

4 Abgaben**§ 8** Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale

¹ Das Interkantonale Labor stellt jeweils vor Jahresende für das folgende Jahr Rechnung für Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale.

²⁾ SHR [935.100](#), Art. 19.

³⁾ SHR [900.200](#), Art. 2.

² Erfolgt die Inbetriebnahme eines Automaten oder eines Spiellokals während des Jahres, wird innert eines Monats pro rata Rechnung gestellt.

³ Bei der Ausserbetriebsetzung eines Geschicklichkeitsspielautomaten oder der Aufgabe des Betriebs eines Spiellokals während des Jahres erfolgt eine Prorata-Rückerstattung, wobei für diese der Zeitpunkt der Ausserbetriebsetzung bzw. der Betriebsaufgabe entscheidend ist. Bei späterer Mitteilung an das Sekretariat des Departements des Innern wird auf den Zeitpunkt der Mitteilung abgestellt.

§ 9 Spielbankenabgabe

¹ Das Sekretariat des Departements des Innern fordert jährlich beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

§ 10 * ...

5 Verwendung des kantonalen Anteils am Swisslos-Gewinn

§ 11 Verwendung des kantonalen Anteils am Swisslos-Gewinn

¹ Die Verwendung des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swisslos und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen aus diesen Erträgen richten sich nach der Lotteriegewinnfonds-Verordnung⁴⁾ und der Swisslos-Sportfonds-Verordnung⁵⁾.

6 Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

- a) die Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kurssaalabgabe (Spielbetriebsverordnung; SpBV) vom 21. Januar 2002

⁴⁾ SHR [935.521](#).

⁵⁾ SHR [415.101](#).

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁶⁾ und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

⁶⁾ Amtsblatt 2021, S. 1209.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.06.2021	01.07.2021	Erlass	Erstfassung	Abl. 2021, S. 1209
09.01.2024	01.01.2024	§ 10	aufgehoben	Abl. 12.01.2024, S. 12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.06.2021	01.07.2021	Erstfassung	Abl. 2021, S. 1209
§ 10	09.01.2024	01.01.2024	aufgehoben	Abl. 12.01.2024, S. 12